Ausland:

Beteiligung

zum Erwerb, zur Pachtung,

Überlassung von Arbeitskräften (§ 257

Verwalten und Verwerten von Patenten,

GewO 1994), eingeschränkt auf die

Überlassung von EDV-Personal;

Lizenzen und Urheberrechten;

Geschäftsführung von/an in- und

ausländischen Unternehmen aller Art;

sowie

Aktuelle Fassung der Satzung der BRAIN FORCE HOLDING AG Satzung der	Änderungsentwurf der Satzung der BRAIN FORCE HOLDING AG in der durch die ordentliche Hauptversammlung am 5. März
	2014 zu beschließenden Fassung
	Satzung der
BRAIN FORCE HOLDING AG	BRAIN FORCE HOLDING AG
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
Die Aktiengesellschaft führt die Firma BRAIN FORCE HOLDING AG. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.	Die Aktiengesellschaft führt die Firma BRAIN FORCE HOLDING AG. Der Sitz der Gesellschaft ist Vöcklabruck.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens
Gegenstand des Unternehmens ist	Gegenstand des Unternehmens ist
 die Erstellung von Individual- und Standardsoftware; Unternehmensberatung, insbesondere auch im Bereich Datenverarbeitung und EDV-Organisation und die Softwareentwicklung und -erstellung; Computerschulung; Allgemeine Datenverarbeitung; Handel mit Waren aller Art, insbesondere Büromaschinen, Büromöbeln, Büroorganisationsmitteln, Datenverarbeitungsanlagen, deren Bestandteilen und Zubehör; Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb von Liegenschaften; zur Errichtung von 	 die Erstellung von Individual- und Standardsoftware; Unternehmensberatung, insbesondere auch im Bereich Datenverarbeitung und EDV-Organisation und die Softwareentwicklung und -erstellung; Computerschulung; Allgemeine Datenverarbeitung; Handel mit Waren aller Art, insbesonder Büromaschinen, Büromöbeln, Büroorganisationsmitteln, Datenverarbeitungsanlagen, deren Bestandteilen und Zubehör; Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb von Liegenschaften; zur Errichtung vo

zur

zur

zur

zur

und

1 / 13

Ausland:

Beteiligung

zum Erwerb, zur Pachtung,

Geschäftsführung von/an in-

Überlassung von Arbeitskräften (§ 257

Verwalten und Verwerten von Patenten,

GewO 1994), eingeschränkt auf die

Überlassung von EDV-Personal;

Lizenzen und Urheberrechten;

ausländischen Unternehmen aller Art;

sowie

 der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen sowie die geschäftsführende Verwaltung dieser Unternehmen und die Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen an diese Beteiligungsunternehmen, wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, die Erbringung von Beratungs-, Budgetierungs- und Controlling-Leistungen.

§ 3 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, solange Grund soweit und auf des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft anzuwendenden entsprechend den jeweils Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital beträgt EUR 15.386.742,--. Es ist zerlegt in 15.386.742 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien, von denen jede eine gleiche Beteiligung am Grundkapital repräsentiert.

Die Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber.

Form und Inhalt der Aktienurkunden (Sammelurkunden) setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

Die Dividendenberechtigung neuer Aktien wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.

§ 5 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist bis 01.03.2016 ermächtigt,

a) die Ermächtigung des Vorstands gemäß
 § 169 AktG das Grundkapital mit
 Zustimmung des Aufsichtsrats bis
 01.03.2016 um bis zu weitere EUR

 der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen sowie die geschäftsführende Verwaltung dieser Unternehmen und die Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen an diese Beteiligungsunternehmen, wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, die Erbringung von Beratungs-, Budgetierungs- und Controlling-Leistungen.

§ 3 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, und Grund soweit solange auf des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft anzuwendenden entsprechend den jeweils Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital beträgt EUR 15.386.742,--. Es ist zerlegt in 15.386.742 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien, von denen jede eine gleiche Beteiligung am Grundkapital repräsentiert.

Die Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber.

Form und Inhalt der Aktienurkunden (Sammelurkunden) setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

Die Dividendenberechtigung neuer Aktien wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.

§ 5 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist bis 01.03.2016 ermächtigt,

a) die Ermächtigung des Vorstands gemäß §
169 AktG das Grundkapital mit
Zustimmung des Aufsichtsrats bis
01.03.2016 um bis zu weitere EUR

7.693.371,-- durch Ausgabe von bis zu 7.693.371 Stück neue, auf Inhaber oder Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage - allenfalls in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

- b) die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im Inund Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) die Kapitalerhöhung zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands erfolgt, oder
 - (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2011].

§ 5a Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z 1. AktG um bis zu EUR 7.693.371,-durch Ausgabe von bis zu 7.693.371 Stück auf Inhaber lautender neuer Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten Hauptversammlungsbeschlusses vom 02.03.2011 erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als die Gläubiger von Finanzinstrumenten von ihrem Bezugsund/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind Maßgabe nach anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine 7.693.371,-- durch Ausgabe von bis zu 7.693.371 Stück neue, auf Inhaber oder Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage - allenfalls in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,

- b) die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) die Kapitalerhöhung zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands erfolgt, oder
 - (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2011].

§ 5a Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z 1. AktG um bis zu EUR 7.693.371,-durch Ausgabe von bis zu 7.693.371 Stück auf Inhaber lautender neuer Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten Hauptversammlungsbeschlusses vom 02.03.2011 erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als die Gläubiger von Finanzinstrumenten von ihrem Bezugsund/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind Maßgabe nach anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine

Dividendenberichtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

VORSTAND

§ 6 Zusammensetzung, Vertretung, Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus mindestens einem, jedoch höchstens fünf Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat bestellt, wenn mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt ist, ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres zu dessen Stellvertreter.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft selbständig. Sind zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung der Gesellschaft zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen befugt. Nach Maßgabe des Gesetzes sind zur Vertretung der Gesellschaft auch zwei Prokuristen gemeinsam befugt.

In einer Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt der Aufsichtsrat - unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung - die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern.

AUSICHTSRAT

§ 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und so vielen Arbeitnehmervertretern, wie gemäß § 110 Abs 1 öArbVG erforderlich.

Bestellung der Mitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die Dividendenberichtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

VORSTAND

§ 6 Zusammensetzung, Vertretung, Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus mindestens einem, jedoch höchstens fünf Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat bestellt, wenn mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt ist, ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres zu dessen Stellvertreter.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft selbständig. Sind zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung der Gesellschaft zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen befugt. Nach Maßgabe des Gesetzes sind zur Vertretung der Gesellschaft auch zwei Prokuristen gemeinsam befugt.

In einer Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt der Aufsichtsrat - unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung - die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern.

AUSICHTSRAT

§ 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und so vielen Arbeitnehmervertretern, wie gemäß § 110 Abs 1 öArbVG erforderlich.

Bestellung der Mitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die

über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr dem das einzelne in Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Unter Beachtung der gewünschten Kontinuität kann sich kürzere Funktionsdauer ergeben.

Gleichzeitia mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt dem ein Ersatzmitglied die Stelle des an Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der oder übernächsten nächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Abberufung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu entrichtende Erklärung niederlegen. Die Zurücklegung wird acht Wochen nach Empfangnahme wirksam, wenn der Rücktritt nicht zu einem anderen Termin erklärt wird.

Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode insbesondere aus dem in vorstehenden Absatz angeführten Grund von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort oder als Videokonferenzsitzung gem Abs 12 abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft

über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr dem das einzelne in Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Unter Beachtung der gewünschten Kontinuität kann sich Funktionsdauer ergeben.

Gleichzeitia mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder Aufsichtsratsmitglieder mehrere bestimmte Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt dem ein Ersatzmitglied die Stelle des an Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in oder übernächsten der nächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Abberufung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu entrichtende Erklärung niederlegen. Die Zurücklegung wird acht Wochen nach Empfangnahme wirksam, wenn der Rücktritt nicht zu einem anderen Termin erklärt wird.

Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode insbesondere aus dem in vorstehenden Absatz angeführten Grund von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort oder als Videokonferenzsitzung gem Abs 12 abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft

- der Vorsitzende schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail spätestens am 14. Tag vor der Sitzung ein. Der Tag der Absendung der Einberufung ist hiefür maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich spätestens am dritten Tag vor der Sitzung einberufen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom
 Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf
 die Anträge des Vorstands und die
 Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern
 festgesetzt. Zu den einzelnen
 Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig
 vor der Sitzung ausreichende Unterlagen
 in Textform zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung, die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen sowie die Form der Stimmabgabe und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände mit Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden. Weiters kann der Vorsitzende einen Protokollführer beiziehen, der weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehört. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche

- der Vorsitzende schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail spätestens am 14. Tag vor der Sitzung ein. Der Tag der Absendung der Einberufung ist hiefür maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich spätestens am dritten Tag vor der Sitzung einberufen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom
 Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf
 die Anträge des Vorstands und die
 Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern
 festgesetzt. Zu den einzelnen
 Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig
 vor der Sitzung ausreichende Unterlagen
 in Textform zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung, die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen sowie die Form der Stimmabgabe und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände mit Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden. Weiters kann der Vorsitzende einen Protokollführer beiziehen, der weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehört. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche

- Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Gremiums überreichen zu lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit auch bei Wahlen entscheidet der Vorsitzende (Dirimierungsrecht). Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, sowie der Vorsitzende eines Ausschusses hat das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.
- (9) Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax, E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.
- (10)Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens

- Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Gremiums überreichen zu lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit auch bei Wahlen entscheidet der Vorsitzende (Dirimierungsrecht). Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, sowie der Vorsitzende eines Ausschusses hat das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.
- (9) Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax, E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.
- (10)Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens

drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.

- (11)Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.
- (12)Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informations stand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine

- drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.
- (11)Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.
- (12)Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informations stand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine

Videokonferenzsitzung einberufen, wenn technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungsund Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

(13) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen zustande gekommen sind, sind schriftlich vom Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 9 Besondere Aufgaben und Ermächtigungen, Zustimmung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, soweit sie deren Fassung betreffen, zu beschließen.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern auch Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.

Jedem von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsrates Mitalied des aebührt Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, so wird die Vergütung Videokonferenzsitzung einberufen, wenn technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungsund Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

(13) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen zustande gekommen sind, sind schriftlich vom Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 9 Besondere Aufgaben und Ermächtigungen, Zustimmung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, soweit sie deren Fassung betreffen, zu beschließen.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern auch Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.

Jedem von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsrates Mitalied des aebührt Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine Tätigkeit besondere im Interesse der Gesellschaft, kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, so wird die Vergütung

anteilsmäßig gewährt.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 Aktiengesetz) - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen (§ 95 Abs 5 Ziffer 4, 5 und Aktiengesetz). hat der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

§ 10 Ausschüsse

Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Aufgaben Ihre und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Bestimmungen über die Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat getroffen. Der Aufsichtsrat kann auch für die Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen beschließen.

HAUPTVERSAMMLUNG

§ 11 Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.

Die Einberufung der Hauptversammlung muss spätestens am letzten Tag der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bekannt gemacht werden, das ist im Falle der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung und im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung.

Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.

Solange die Gesellschaft im Sinne von § 3 AktG börsenotiert ist, ist die Einberufung auch in einer Form gemäß § 107 Abs. 3 AktG (europäische Verbreitung) bekannt zu machen.

§ 12 Teilnahmeberechtigung

Die Berechtigung zur Teilnahme an der

anteilsmäßig gewährt.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 Aktiengesetz) - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen (§ 95 Abs 5 Ziffer 4, 5 und Aktiengesetz). hat der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmuna des Aufsichtsrates zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

§ 10 Ausschüsse

Aufsichtsrat kann seiner aus Ausschüsse bilden. Aufgaben Ihre und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Bestimmungen über die Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat getroffen. Der Aufsichtsrat kann auch für die Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen beschließen.

HAUPTVERSAMMLUNG

§ 11 Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.

Die Einberufung der Hauptversammlung muss spätestens am letzten Tag der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bekannt gemacht werden, das ist im Falle der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung und im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung.

Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.

Solange die Gesellschaft im Sinne von § 3 AktG börsenotiert ist, ist die Einberufung auch in einer Form gemäß § 107 Abs. 3 AktG (europäische Verbreitung) bekannt zu machen.

§ 12 Teilnahmeberechtigung

Die Berechtigung zur Teilnahme an der

Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).

Bei depotverwahrten Inhaberaktien ist der Nachweis des Anteilsbesitzes Nachweisstichtag durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Die Einzelheiten Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. kann Die Einberufung als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mails (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

§ 13 Stimmrecht, Beschlüsse, Vorsitz

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % des Grundkapitals vertreten Hauptversammlung Ist die beschlussfähig, so ist unter Hinweis auf deren Beschlussfähigkeit eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die auf die Behandlung der Gegenstände beschränkt und ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Grundkapitals beschlussfähig ist. Soweit nicht aesetzliche Bestimmungen eine baldige Wiederholung erfordern, finden diese drei Wochen nach der ursprünglichen statt.

Jede Stückaktie gewährt ein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.

Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.

Wenn die Vollmacht nicht dem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) erteilt wird, ist die Vollmacht in Textform per Post vor der Hauptversammlung oder persönlich bei der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).

Bei depotverwahrten Inhaberaktien ist der Nachweis des Anteilsbesitzes Nachweisstichtag durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Die Einzelheiten Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. kann Die Einberufung als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mails (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

§ 13 Stimmrecht, Beschlüsse, Vorsitz

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % des Grundkapitals vertreten Hauptversammlung lst die beschlussfähig, so ist unter Hinweis auf deren Beschlussfähigkeit eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die auf die Behandlung der Gegenstände beschränkt und ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Grundkapitals beschlussfähig ist. Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine baldige Wiederholung erfordern, finden diese drei Wochen nach der ursprünglichen statt.

Jede Stückaktie gewährt ein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.

Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.

Wenn die Vollmacht nicht dem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) erteilt wird, ist die Vollmacht in Textform per Post vor der Hauptversammlung oder persönlich bei der

Hauptversammlung oder auf einem von der Gesellschaft bestimmenden näher zu elektronischen Kommunikationsweg an Gesellschaft zu übermitteln. Die Einzelheiten für Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen Einberufung mit der Hauptversammlung bekannt gemacht.

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden. Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.

Die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung bestimmt der Vorsitzende.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er im Laufe der kann Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 14 Ordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den

Hauptversammlung oder auf einem von der Gesellschaft bestimmenden näher zu elektronischen Kommunikationsweg an Gesellschaft zu übermitteln. Die Einzelheiten für Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung Hauptversammlung bekannt gemacht.

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden. Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.

Die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung bestimmt der Vorsitzende.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er im Laufe der kann Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 14 Ordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den

Monaten ersten acht des Geschäftsjahres (ordentliche stattzufinden hat Hauptversammlung), den und ihr Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

- (1) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
- (2) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
- (3) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen Jahresabschlusses, des werden, hat der Vorstand hierdurch nötig vorzunehmen.

§ 15 Geschäftsjahr

Die Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. (ersten) Oktober und enden am darauf folgenden 30. (dreißigsten) September.

§ 16 Sprachregelung

Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Ebenso sind rechtswirksame schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.

Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

Monaten ersten acht des Geschäftsjahres stattzufinden (ordentliche hat Hauptversammlung), und den ihr Jahresabschluss Lagebericht, samt den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

- (1) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
- (2) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
- (3) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

§ 15 Geschäftsjahr

Die Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. (ersten) Oktober und enden am darauf folgenden 30. (dreißigsten) September.

§ 16 Sprachregelung

Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Ebenso sind rechtswirksame schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.

Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.